

# Wie Zug ein eidgenössischer Ort wurde

Autor(en): **Gruber, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **39 (1952)**

Heft 4: **Vom Zuger Land**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529408>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# WIE ZUG EIN EIDGENÖSSISCHER ORT WURDE

Von Prof. Dr. E. Gruber, Zug

Dieser Artikel stammt aus der Werkstätte des neuen Zuger Urkundenbuches. Diese erste vollständige Quellensammlung für die Zuger Geschichte von 1352 bis 1528 gibt nicht nur Aufschluß über die engeren zugerischen Belange, sondern greift auch tief in die Vergangenheit der nachbarlichen Kantone ein. Sie dürfte viel neues, bisher nicht oder zu wenig beachtetes Quellenmaterial bieten. Die Drucklegung erfolgt in ca. 10 geplanten Faszikeln. Der erste liegt bereits vor.

Der Verfasser des Artikels, Herr Prof. Dr. E. Gruber, kann also, nachdem er tiefeschürfende Vorarbeit geleistet hat, wirklich aus den Quellen schöpfen. Sein Referat, das er anlässlich der Generalversammlung der Sektion Zug des KLVs über »Wirtschafts-, Rechts- und Geistesleben der mittelalterlichen Kirche im Zugerland« gehalten hat, ist ein hervorragender Beweis dafür, und wir zweifeln nicht daran, daß alle unsere Geschichtsfreunde die vorliegende Arbeit mit großem Genuß lesen werden. (E. B., Zug)

Der Bund, der die Gebirgstäler am Vierwaldstättersee seit 1273<sup>1</sup> oder schon früher zusammenschloß, weitete sich nach dem siegreichen Morgartenkrieg. In erstaunlich rascher Folge verpflichteten sich 1332<sup>2</sup> das habsburgische Luzern, 1351<sup>3</sup> das reichsunmittelbare Bern zum eidgenössischen Bunde, und am 4. Juni 1352<sup>5</sup> gingen die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden mitsamt Zürich die ewige Verbindung mit Ammann und Landleuten von Glarus ein.

Es war mitten im gefahrvollen Entscheidungskampfe zwischen Zürich und Habsburg. Der Zürcher Bürgermeister Rudolf Brun bangte für seine Stadt und seine Machtstellung, die sich auf die neu geschaffene Zunftordnung stützte<sup>6</sup>. Da marschierten schon vier Tage nach dem Glarner Bunde die Zürcher Truppen (an 1600 Mann), zu denen Mannschaften aus den

vier Waldstätten stießen<sup>6a</sup>, gegen das habsburgische Zugerland, das wie ein feindlicher Riegel zwischen Zürich und der ihm verbündeten Innerschweiz lag.

Der zugerische Verwaltungsbezirk dürfte von den Kiburgern, im Zusammenhang mit der Gründung der Stadt Zug (Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts) gebildet worden sein<sup>7</sup>. Die landesherrliche Einheit des Zugergebietes erscheint in hellem Licht nach dem großen Kaufe von 1273, wodurch Rudolf von Habsburg in die alten Rechte der Grafen von Kiburg und Laufenburg eintrat<sup>8</sup>. Das um 1306 angelegte habsburgische Urbar<sup>9</sup> rechnet zum »ampte in Zuge« den größten Teil des heutigen Kantonsgebietes. Es unterscheidet nicht zwischen Stadt und Amt. Der habsburgische Ammann verwaltet nicht nur die grundherrliche Stadt mit allen Zugehörden, sondern er leitet auch das Gericht im Ägerital, besitzt die höhere Gerichtsbarkeit in den klösterlichen Grundherrschaften St. Blasians und Einsiedelns zu Neuheim und Menzingen am Berge, übt dazu Gerichtsrechte zu Baar, Steinhausen, Walchwil und Gangolfswil (Risch) aus.

So blieb es bis zum Anmarsch der Zürcher und Innerschweizer. Die ländlichen Gemeinwesen, das Aegerital, der Berg und Baar, oder das Äußere Amt, wie es schon 1352 heißt, schlossen sich sogleich den Eidgenossen an. Tschudi berichtet: »Also schwurend die vom ampt Zug zu den Eidt-

<sup>6a</sup> Zürcher Chronik, hrsg. von J. Dierauer in Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII, S. 62, Nr. 64.

<sup>7</sup> Gruber E. Zum Werden des zugerischen Territoriums. Beil. Bericht der Kantonsschule Zug 1949/51, S. 17 ff.

<sup>8</sup> Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. I Nr. 1092.

<sup>9</sup> Quellen z. Schweiz. Gesch. XIV. Habsb. Urb. I, 149 ff.

<sup>1</sup> Meyer K. in Zeitschrift für Schweizer. Geschichte 1941.

<sup>2-5</sup> Eidg. Abschiede I Nr. 52, 84, 96 und 89.

<sup>6</sup> Largiadèr A. Zürichs ewiger Bund. Zürich 1951.



gnossen, damit man ir land nit schädigete, doch mit solichem vorbehalt, weß man die statt wise, daß si ouch glicher gestalt gehalten söltind werden und desselben gebunden sin. Ouch behieltind si dem hertzen von Oesterrich vor sin nutz, gült und gerechtigkeit«<sup>10</sup>. Die drei Landgemeinden wollten sich demnach nicht von der Stadt lösen, sondern unter eidgenössischer Fahne als gleichberechtigter Partner mit ihr verbunden bleiben und das Haus Habsburg keineswegs an den althergebrachten Grundrechten verkürzen.

Mühevoller war die Eroberung der Stadt Zug. Der mit Mauer und Türmen befestigte und von einer habsburgischen Besatzung verteidigte Mittelpunkt, der dem städtefreundlichen Herzog treu ergeben war und

als Waffenplatz und Ausfalltor diente, mußte belagert und erstürmt werden. Die durchaus zuverlässige Zürcher Chronik<sup>11</sup> erzählt: »Und do man da gelag untz an den 15. tag, do sturmt man an die statt als lang, untz das man die statt uf gab und ouch sworn die büntnüsse, als wir und ünser Aidgenossen habent. Nochten was man dri tag vor der statt, ob der herzog mit sinem volk käm, der ouch im land was, und die statt einschütten welte. Des ouch die von Zug gebetten hattent und ir botten darumb santen zuo dem herzogen von Oesterrich, ob er si in den ziten einschütiti, das si denn ir aides ledig werin. Des er aber nit mocht getuon. Des zugen wir do von der statt und besatzten si, als üns notdürftig was.« Die Übergabe Zugs geschah gemäß einer Notiz im

<sup>10</sup> Tschudi, Chronicon I, 412.

<sup>11</sup> o. c. S. 62 f.

Zug nach Stumpfs Chronik  
von 1548



Luzerner Bürgerbuch am 25. Juni <sup>12</sup>. Darauf folgte die Frist, welche die Zuger sich für die Verständigung mit dem habsburgischen Herrn ausbedungen hatten; der eidgenössische Schwur sollte innerhalb von drei Tagen wieder rückgängig gemacht werden können, wenn der Herzog mit diplomatischen oder militärischen Mitteln einzugreifen gedachte. Habsburg trat nicht auf den Plan, und am 27. Juni wurde der eidgenössische Bund mit den Siegeln bekräftigt.

Der Zuger Bundesbrief <sup>13</sup>, gegeben »ze Luzern, in dem jar, do man zalt von Gottes geburt drüzehen hundert und fünfzig jar, dar nach in dem andern jar, an der nechsten Mitwuchen nach sant Johans tag ze sungicht«, also am 27. Juni 1352, wiederholt fast wörtlich, nicht den eben aktuellen Glarner Text, sondern den Zürcher Inhalt. Glarus wird überhaupt nicht erwähnt. Auch dieser Umstand bestätigt mit aller Deutlichkeit die erste Initiative Bruns und Zürichs bei der Gewinnung von Zug. Einlei-

tend nennt der Brief die sechs Bundesglieder; es sind Zürich, Luzern, Zug, Stadt und Amt, Uri, Schwyz und Unterwalden, und verpflichtet sie, einander mit Rat und Hilfe, mit Leib und Gut, gegen jeden Feind getreulich beizustehen. Der geographische Raum, für welchen das Hilfeversprechen gilt, wird durch die Aare, von der Grimsel bis zum Einfluß in den Rhein, dann den Rhein bis zur Mündung der Thur, hernach die Thur bis zur Quelle, schließlich von einer nach Truns in Graubünden, Faido im oberen Tessintale, Lax im Oberwallis und erneut zur Grimsel verlaufenden Linie begrenzt. Die Bundeshilfe muß gestützt auf eine amtliche Aufforderung in eigenen Kosten erfolgen. Bei unvorhergesehenen feindlichen Angriffen, in dringlicher Not, »do man geher hilf zuo notdürftig wer«, sollen die Bundespartner »ze allen siten ungemant unverzogenlich zuo varn, wie das gerochen und abgeleit werd«; bei großen Unternehmungen, Feldzügen und Belagerungen besammeln sich die Gesandten der verbündeten Orte jedoch zuvor zum gemeinsamen Kriegsrat in der Abtei zu Einsiedeln. Die militärischen Operationen geschehen nicht vereinzelt, sondern gemein-

<sup>12</sup> Geschichtsfreund 22, 152.

<sup>13</sup> Kant. A. Schwyz Nr. 150, Urtext erhalten in einem Vidimus von 1366. Vgl. dazu und für die folgenden Urk. das neue Zuger Urkundenbuch. Zug 1952, Nr. 1a.



sam. Würde unter den Eidgenossen selber ein Zwist ausbrechen, so treffen sich die Verbündeten wieder im Kloster Einsiedeln, um sich durch ein schiedsgerichtliches Verfahren auszusöhnen.

Wegen einer Geldschuld darf kein Laie den andern vor ein geistliches Gericht laden; der zuständige Richter befindet sich dort, »da der ansprechig dann seßhaft ist und hin gehöret«. Diese Bestimmung gilt, solange die eidgenössischen Gerichte sich nicht offenkundige Ungerechtigkeit zuschulden kommen lassen. Pfändungen müssen vor dem rechtmäßigen Richter getätigt werden. Belädt sich einer mit schwerer Schuld und wird über ihn die Todesstrafe ausgesprochen, so besteht das Urteil in allen Bündnisorten zurecht, und niemand in der Eidgenossenschaft darf den flüchtigen Täter aufnehmen und beschützen. Die Bundesglieder bewahren sich freie Hand, mit andern Städten und Ländern fernere Bündnisse einzugehen, also daß »dis buntnüß doch vor allen bunden . . . eweklich stät und vest gegen enander« gehalten werden soll. In besonderem Abschnitt läßt sich Bürgermeister Rudolf Brun die Zürcher Stadtordnung, die Zünfteverfassung und das Bürgermeisteramt ausdrücklich gewährleisten. Dann folgen die hochwichtigen Vorbehalte. Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden behalten sich als reichsfreie Stände die Verpflichtungen gegen König und Reich vor. Auch der Bund Zürichs mit den vier Waldstätten besitzt ein Vorrecht gegenüber dem Zugerbunde. Luzern, seit 1291 habsburgische Stadt, bekennt sich zu den grundherrlichen Forderungen der Herzoge; auch sein Bündnis mit den Drei Orten geht dem Zuger Bunde vor. Die Zuger ihrerseits bestätigen die habsburgischen Grund- und Gerichtsrechte. »Wir, die vorenant von Zuge und alle, die in das selb ampt Zuge hörent, haben ouch üns selber vorbehept und ußgelassen dien hocherbornen, ünsern herren den hertzo-

gen von Oesterich ir rechtung und die dienst, die wir inen dur recht tuon sun, und ir gerichtü in unser statt, als wir von alter, guoter gewonheit und von recht süln, ane alle geverd.« Ein weiterer Absatz, der so recht die Vielgestaltigkeit und Eigenart der einzelnen Bundesglieder und Standesteile verrät, ordnet an, »das ein jeklich statt, jeklich land, jeklich dorf, jeklich hof, so jeman zuo gehöret, so in dirr buntnüß ist, bi iren gerichten, bi ir friheiten, bi ir hantvestinen, bi iren rechten und bi iren guoten gewonheiten gentzlich beliben sol, als si untz her gefürt und bracht hant«. Noch wird verlangt, daß der Bundesbrief in bestimmten Zeitabständen neu beschworen werden soll; unterließe man es, so würde der Bund trotzdem auf ewig in Kraft bleiben. »Es ist ouch sunderlich beredd, dur das diser bunt jungen und alten und allen dien, so dir zuo gehörent, jemer me desterwissentlicher sye, das man je ze zehen jaren, uff inganden Meyen, da vor oder dar nach, ane geverd, als es under üns, den vorenant stetten und lendren, jeman an den andern vordert, bi ünsern eiden die glüpd und die buntnüß erlüchten und ernüwren süllen, mit geschrift, mit worten, mit eiden und mit allen dingen, so dann notdürftig ist. Was ouch dann mannen oder knaben ze den ziten ob sechzehn jaren alt ist, die sülent dann swerren, dis buntnüß ouch stät ze haben eweklich mit allen stuken, so vor an disem brief geschriben stat, ane alle geverd.« Schließlich wird beigefügt, daß der Bundesbrief mit Wissen und Willen aller Orte, »es sye ze minren oder ze meren«, abgeändert werden kann. Der Bund richtete sich somit nicht gegen die altverbrieften Grund- und Gerichtsrechte, vielmehr gegen die machtpolitischen Bestrebungen des habsburgischen Landesfürsten.

Schon im Juli 1352 nahm Herzog Albrecht den Krieg wieder auf und wollte mit einer Belagerung die Stadt Zürich bezwin-

gen<sup>14</sup>. Als indessen der baldige Erfolg ausblieb, vermittelte der im habsburgischen Lager weilende Markgraf Ludwig von Brandenburg, der älteste Sohn Kaiser Ludwigs des Bayern († 1347). Der sog. Brandenburger Friede war ein Kompromiß; er brachte den Verzicht Habsburgs auf die Ansprüche in Schwyz und Unterwalden, aber er forderte die Rückkehr von Glarus und Zug unter die Herzoge<sup>15</sup>. Im Friedbriefe vom 14. September 1352<sup>16</sup> versprach der Herzog den Zugern, »daz wier der von Zug, und die zue in in das ampt gehören, guet vreünt sein wellen umb all die sache, di sich in disen chriegen auf disen heütigen tag verlouffen habent oder die si getan habent, also das si des von uns, unsern erben und von unsern amptlütten jetzund und hin nach an ir leib und an irn gueten unegolten und unbesweret süllen beliben, ân alles gevêrde, also das si üns und unsern erben für bas dienen und gehorsam sin sülln, als si billich und von recht süllen«.

Wurde damit der eidgenössische Bund entkräftet? Am besten antwortet mit einer scheinbar widerspruchsvollen Feststellung die Zürcher Chronik<sup>17</sup>: »Ouch antwurte- tent wir wider Zug die statt und hießens ir herren warten und gehorsam sin, als si vor hatten getan, also das die bünd, so wir zuo inen und si zuo üns geschworn hatten, ewenklich stät beliben söllent.« Auch andere Dokumente verbürgen die zwiespältige Lage: einerseits behauptete Habsburg, vorab in der Stadt Zug, seine Rechte; andererseits behielten sich die Eidgenossen ihren Bund vor. Zug war einstweilen habsburgisch und eidgenössisch.

Der Krieg flammte wieder auf und wurde durch das Eingreifen Karls IV. zum Reichskrieg. Wieder lag eine große Armee

erfolglos vor Zürich<sup>18</sup>. Da bewerkstelligte der eben zum Kaiser gekrönte Karl IV. im Sommer 1355 zu Regensburg eine neue Vereinbarung<sup>19</sup>. Zunächst galt die Abmachung für das Haus Habsburg und die Stadt Zürich, aber Brun hatte dabei die Rolle nicht nur eines Friedensvermittlers, sondern sogar eines Vertragsbürgen gegenüber den Eidgenossen übernommen. Diese Bindung war mitbestimmend, daß Zürich, der Initiant bei der Eroberung Zugs 1352, nach 1360 in den zugerischen Ereignissen offensichtlich hinter Schwyz zurücktrat.

Zug, zumal die Stadt, scheint unter Habsburg keineswegs gelitten zu haben. Zu der schon 1351<sup>20</sup> bewilligten Platzmühle vor der Mauer verlieh Herzog Albrecht der Stadt 1359<sup>21</sup> Zoll und Sustrechte. Die zugerischen Ammänner von 1353 bis 1364 waren laut ihren Namen und verbrieften Funktionen habsburgische Beamte<sup>22</sup>. Mit den Waffen immerhin dürften die Zuger, eingedenk des eidgenössischen Bundes, nicht mehr für den Herzog eingestanden sein.

Eine neue Wendung brachte Schwyz, das infolge seiner ins Ägerital eingewanderten Landleute durch Blut und Sprache mit der Landschaft verwandt war<sup>23</sup> und ob der betont bäuerlichen Politik allenthalben nicht wenig Gesinnungsfreunde zählte. Wie weit die schwyzerische Expansionspolitik dabei im Spiele stand, soll abseits gelassen werden. Auf jeden Fall nahmen die Schwyzer mit Beistand der Ägerer die Stadt Zug ein zweites Mal ein. Die Zürcher Chronik<sup>24</sup> berichtet: Es »namen die vorgeantanten von Switz die vorgeschribnen statt Zug in und

<sup>18</sup> I. c. S. 69 ff.

<sup>19</sup> Eidgen. Absch. I Nr. 103.

<sup>20</sup> Bürgerarch. Zug. Nr. 15.

<sup>21</sup> I. c. Nr. 19; Urkundenbuch Zug Nr. 36.

<sup>22</sup> Zumbach E. Die zugerischen Ammänner. Stans 1932. Nr. 12—15.

<sup>23</sup> Iten A. Geschlechter und Namen in Inner- schwyz und im Aegerital. Heimatklänge, Zug 1948.

<sup>24</sup> S. 78.

<sup>14</sup> Zürcher Chronik o. c. S. 64 f.

<sup>15</sup> Eidgen. Absch. I Nr. 91.

<sup>16</sup> Kant. A. Schwyz Nr. 151; Urkundenbuch Zug Nr. 4.

<sup>17</sup> S. 66 f.

ernüwreten mit den burgern daselbs die aid und buntnüsse, als si und ünser Aidgnosschaft vor zuo inen gesworn hatten«. Sicher Ägeri, wohl aber auch die Leute am Berg und zu Baar scheinen die eidgenössische Zugehörigkeit gewünscht zu haben.

Der genaue Zeitpunkt der zweiten Eroberung Zugs ist urkundlich nicht gesichert; sie muß um 1364/65 geschehen sein. Wohl im Zusammenhang damit, und im Hinblick auf das angestrebte Ziel, ließ Schwyz am 15. Juli 1366<sup>25</sup> in der Kanzlei des Zürcher Großmünsters eine amtlich beglaubigte, noch erhaltene Kopie des zugerischen Bundesbriefes anfertigen. Habsburg seinerseits holte am 18. Mai 1366<sup>26</sup> durch den Ankauf der Festung St. Andreas in Cham, der am Nordwestufer des Sees gelegenen, für Zug überaus bedeutsamen strategischen Position, zum klug ervedachten Gegenschlage aus. Aufschlußreich sind auch eine Reihe etwas späterer Zeugenaussagen; im Jahre 1414<sup>27</sup> bekräftigten zwölf hochbetagte Ehrenmänner des Ägeritales mit ihrem Eide, daß an die 40 Jahre zuvor Zug von den Schwyzern und Ägerern wieder gewonnen und seither mit schwyzerischen Ammännern besetzt worden sei. Tatsächlich zeigt die Zuger Ammännerliste spätestens für 1370<sup>28</sup> einen schwyzerischen Magistraten, auf den noch mehrere Schwyzer gefolgt sind.

Es war die Zeit der schwyzerischen Vormachtstellung in Zug. Der Torberger Friede von 1368<sup>29</sup> änderte nichts an den geschaffenen Veränderungen. Zürich und Bern warfen ihren gewichtigen Einfluß für Zug in die Wagschale. Am 18. Dezember 1369<sup>30</sup> wurde zwischen Habsburg und

Schwyz die Richtung getroffen, es sollte der Herzog im kommenden Jahre die üblichen Einkünfte im Zugerlande beziehen und dann entweder um 3000 Gulden Stadt und Amt Zug auf fünf Jahre an Schwyz versetzen oder den Waffenstillstand auf drei Jahre verlängern. Hätte der Habsburger sich zur Verpfändung entschlossen, so wäre Zug wohl zu einem schwyzerischen Untertanengebiet geworden. Die Geschichte nahm einen anderen Verlauf; der Torberger Friede wurde erst bis 1377 und hernach bis 1387 erneuert<sup>31</sup>. Zug mußte allerdings im sog. Ammannbrief 1371<sup>32</sup> ein schwerwiegendes Zugeständnis beurkunden lassen; es durfte fortan nur jenen Anwärter zum Ammann erwählen, der von den vier Waldstätten vorgeschlagen wurde, und der neu gewählte Magistrat mußte der Reihe nach dem Herzog, den Eidgenossen und den Zugern den Treueid schwören. Wieder war der Ammann zum anerkannten Vertreter Habsburgs und zum unbestrittenen Gerichtsherrn geworden, aber zur habsburgischen kam in der Tat eine eidgenössische, zumal eine schwyzerische Abhängigkeit hinzu.

Immerhin konnte die Stadt Zug seit dem Torberger Frieden Leute des äußeren Amtes zu Burgern annehmen. Im Pfaffenbrief von 1370<sup>33</sup> werden, unmittelbar hinter den Städten Zürich und Luzern, vor den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden, »der amman, der rat und all burger gemeinlich der statt Zuge, ze Egge und alle, die in dz selb ampt Zug gehörent«, als vollberechtigte Mitspieler aufgezählt. Dasselbe wiederholt sich im Sempacherbrief 1393<sup>34</sup>, nur daß hier Stadt und Amt, die beiden Teile des Standes Zug, sich noch deutlicher künden. Rat und Burger von Zug gaben sich

<sup>25</sup> Kant. A. Schwyz Nr. 150; Urkundenbuch Zug Nr. 86 und 1a.

<sup>26</sup> Bürgerarch. Zug Nr. 22; Urkundenbuch Zug Nr. 85.

<sup>27</sup> Staatsarch. Luzern.

<sup>28</sup> Zumbach E. Ammänner o. c. Nr. 16 ff.

<sup>29</sup> Eidgen. Absch. I Nr. 122.

<sup>30</sup> l. c. Nr. 125.

<sup>31</sup> l. c. Nr. 135.

<sup>32</sup> Staatsarch. Luzern und Kantonsarch. Schwyz; Urkundenbuch Zug Nr. 117.

<sup>33</sup> Bürgerarch. Zug Nr. 27; Urkundenbuch Zug Nr. 109.

<sup>34</sup> Eidgen. Absch. I Nr. 41.

selber Gesetze. Im Mai 1376<sup>35</sup> bestimmten sie, es dürfte fortan niemand liegendes Gut an einen veräußern, der nicht im Amte Zug ansässig wäre. Zu Martini 1376<sup>36</sup> beredeten sich Stadt und Amt, es sollte inskünftig keiner, der wegziehe, ein fremdes Gericht gegen sie anrufen; das Dokument verrät zudem, daß es bereits so etwas wie einen Stadt- und Amtsrat gab, der sich aus Ammann und sechs beigeordneten Männern, zwei von Zug, einen von Baar, einen vom Berg und zwei von Ägeri zusammensetzte.

Sehr günstig wirkten sich vor allem die großen Privilegien König Wenzels aus, die im Gegensatz zur Politik seines Vaters das föderative Gefüge des deutschen Reiches fördern halfen. Der Sohn und Nachfolger Karls IV. befreite 1379<sup>37</sup> Stadt und Amt Zug von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit und stattete sie schließlich am 24. Juni 1400<sup>38</sup> mit der völligen Gerichtshoheit, dem sog. Blutbann aus.

Im Sempacherkriege taten auch die Zuger mit. Sie sandten auf Zürichs Mahnung eine Truppe in die Limmatstadt<sup>39</sup>; auch eroberten sie die vom Feinde stark ausgebauten Feste St. Andreas<sup>40</sup>. Von dort aus unternahmen sie verheerende Streifzüge ins habsburgische Territorium und erlegten am Weihnachtsabend 1388 an der Reuß, nicht weit von Hünenberg und der Totenhalde, einen hohen Blutzoll. Der siebenjährige Friede von 1389<sup>41</sup> und die Bestätigung von 1394<sup>42</sup> brachten nicht das Aufhören, wohl aber eine merkliche Einbuße der habsburgischen Ansprüche. Schon gingen manche Rechtsame käuflich an zugerische Stadtbürger oder Landleute über.

<sup>35</sup> Bürgerarch. Zug Nr. 37; Urkundenbuch Zug Nr. 156.

<sup>36</sup> l. c. Nr. 38, resp. Nr. 160.

<sup>37</sup> l. c. Nr. 41; resp. Nr. 179.

<sup>38</sup> l. c. Nr. 81.

<sup>39</sup> Zürcher Chronik o. c. S. 121 f.

<sup>40</sup> Tschudi, *Chronicon* I, 523. Dazu Staub B. in *Geschichtsfrd.* 5, 32.

<sup>41-42</sup> Eidgen. Absch. I Nr. 191 und 204.

Im Jahre 1400 warf das zuvor erwähnte Diplom Wenzels den Zugern das alte Reichsrecht der hohen Gerichtsbarkeit in den Schoß; von noch höherer Tragweite war jedoch die mitten im Reichskriege von 1415 den Zugern überwiesene Königsurkunde Sigismunds. Das Diplom vom 28. April 1415<sup>43</sup> tilgte mit einem Schlage die habsburgischen Forderungen. König Sigismund zog mit voller Reichshoheit die gesamte habsburgische Grund- und Gerichtsherrschaft an sich und verlieh sie den Zugern als ein ewiges Reichslehen. Die Habsburg geschuldeten Zins- und Steuersummen waren gelöscht; die Gerichte Habsburgs besorgten nun Ammann und Rat von Zug. Die Reichsfreiheit oder die Reichsunmittelbarkeit, die Zug erlangt hatte, bedeutete nicht mehr und nicht weniger als unbehinderte Selbstverwaltung. Was Zürich und Uri schon längst besessen, was Schwyz und Unterwalden so hart erkämpft, was Luzern unablässig erstrebt, das war nun auch Zug geworden.

Es war nur mehr eine Frage der Zeit, daß Zug auch die schwyzerische und die eidgenössische Bevormundung abschütteln sollte. Die Machtstellung der Schwyzer wurde 1404 im sog. Panner- und Siegelhandel gebrochen<sup>44</sup>; aus der eidgenössischen Kontrolle löste sich Zug, wie die Ammännerliste zeigt, im frühen 15. Jahrhundert<sup>45</sup>. Zug, bestehend aus Stadt und Amt, zwei ebenbürtigen Gliedern, stellte sich nun als reichsfreier Ort an die Seite der Miteidgenossen. Die Stadt Zug ging daran, ihre Gemarkungen mit fünf beträchtlichen Gerichts- und Grundherrschaften, den Vogteien Walchwil, Cham, Hünenberg, Steinhäusern und Gangolfswil (Risch) aufzurunden und damit dem kleinen Kanton die späteren Grenzen zu geben<sup>46</sup>. Begreiflich, daß

<sup>43</sup> Bürgerarch. Zug Nr. 147.

<sup>44</sup> Eidgen. Absch. 253 und 254.

<sup>45</sup> Zumbach E. Ammänner o. c. Nr. 28 ff.

<sup>46</sup> Gruber E. *Zum Werden d. zuger. Territoriums* o. c. 43 ff. Siehe Kärtchen oben S. 110.

Zug, gleichwie das einstens habsburgische Luzern, auf der Tagsatzung zu Sarnen 1454<sup>47</sup> die Eidgenossen ersuchte, den habsburgischen Vorbehalt aus dem Bundesbriefe auszumerzen. Man schrieb neue Bundesbriefe, besiegelte sie und vernichtete die alten; wenigstens verwahrt das so fürsorglich gehütete Bürgerarchiv von Zug nur den von 1454 an gültigen Bundesbrief.

Die Aufnahme Zugs in den eidgenössischen Bund bedeutete den Anfang einer

---

<sup>47</sup> Eidgen. Absch. II Nr. 411. Dazu Tschudi, Chronicon I, 324 und Weiß L. in Neue Zürch. Zeit. v. I. Febr. 1951, Nr. 219.

mit Wechselfällen, Kämpfen und Opfern erfüllten Zeitspanne; die Entwicklung von 1352 bis 1415 schuf die habsburgischen Zuger in pflichtbewußte und unternehmende, treue Eidgenossen um. Der Ausbau Zugs zum Staate vollzog sich innerhalb des Deutschen Reiches auf der einen und des eidgenössischen Bundes auf der anderen Seite; er ging Hand in Hand mit demjenigen der miteidgenössischen Stände. Auch die Lösung und Trennung vom lockeren Reichsverbände wurde von den eidgenössischen Bundesgliedern gemeinsam in den Ereignissen und Erfolgen der Jahre 1499 und 1648 errungen.

## BEDEUTENDE BAUDENKMÄLER IM ZUGERLAND

Von Msgr. Dr. J. Kaiser, Zug

Wenn wir einen kurzen Überblick über die künstlerisch wertvollen Baudenkmäler des Zugerlandes bieten, so beschränken wir uns auf jene Bauten, die auch im Gesamtbilde der schweizerischen Kunstgeschichte von Bedeutung sind. — Damals, als Zug in den Bund der Eidgenossen eintrat, erhob sich bereits der romanische *Turm* der *Pfarrkirche* in *Baar*, der aus dem frühen 13. Jahrhundert stammt, in seiner kraftstrotzenden Schönheit aus der reichlich mit Obstbäumen bewachsenen Ebene. In der Form eleganter Rundbogenarkaden öffnen sich die Schalllöcher, während die barocke Turmhaube von 1671 sich der Gesamtform des Aufbaues sehr glücklich anpaßt.

Aus der *spätgotischen Zeit* sind im Zugerlande zwei besonders geschätzte Kirchen erhalten geblieben, die beide von demselben Baumeister stammen, von *Hans Felder*, der aus Oettingen in Bayern nach Luzern eingewandert und dort als städtischer Werkmeister angestellt, aber 1472 wegen Meinungsverschiedenheiten wieder aus diesem Amte entlassen worden war. In den Jahren 1473—1475 baute Felder die Kirche in *St.*

*Wolfgang*, eine halbe Stunde von Cham entfernt. Die wahrscheinlich an der Stelle einer früheren Kapelle errichtete Kirche ist das älteste bekannte Werk des tüchtigen Baumeisters und trägt deutlich dessen eigenartiges Gepräge. Chor und Schiff stehen zu einander in einem wohltuenden Größenverhältnis. Der Chor wird überdeckt durch ein schönes Netzgewölbe, während das Langhaus mit einer flachen Holzdecke versehen ist, wie sie damals in der Innerschweiz und anderswo uns sehr oft entgegentritt. Wir dürfen freilich ohne Bedenken als wahrscheinlich annehmen, daß der Baumeister diese Deckenbildung nicht als endgültige Lösung betrachtete, sondern wohl für später — wenn die Umstände es gestatten würden — auch im Schiff ein Netzgewölbe anzubringen plante.

Wenn wir heute solche Holzdecken als warm und heimelig empfinden, so galt doch dem damaligen Menschen das Fehlen eines Gewölbes über dem Schiffe der Kirche als Ausdruck einer gewissen Armut. Die als Filiale der Pfarrei Cham erbaute Kirche zu *St. Wolfgang* hatte das Glück, nachdem sie